

## **Benutzungsregelung für die Anlagen und Einrichtungen des SCJ**

1. Die Beaufsichtigung des Geländes, des Bootshauses, des Steges und der Slipanlage erfolgt durch den Hafenmeister (laut Dienstplan). Der Hafenmeister hat entsprechende Weisungsbefugnis! Den Anordnungen ist Folge zu leisten!
2. Parkplätze stehen im oberen Bereich des Geländes zur Verfügung. Das Fahren und Parken auf dem übrigen Gelände ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
3. Zeltplätze stehen auf dem Zeltplatz (direkt oberhalb des Bootshauses) den Mitgliedern befristet zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister.
4. Boote, Anhänger, Hilfsgeräte und Surfbretter sind auf den zugewiesenen Plätzen zu lagern und sturmfest zu verankern. Der SCJ haftet **nicht** für Schäden!
5. Die Benutzung der Clubboote ist durch die Segelordnung geregelt. Das Segelzubehör der Clubboote ist geordnet in den Regalen der Bootshalle zu verstauen. Evtl. entstandene Schäden sind zu reparieren oder die Reparatur zu veranlassen. Kann das Boot nicht mehr gesegelt werden ist der Hafenmeister bzw. der Vorstand zu unterrichten. Die Benutzung der Clubboote ist in das Fahrtenbuch vor dem Segeln einzutragen.
6. Die Bedienung der Slipanlage erfolgt nur durch den Hafenmeister bzw. nur durch unterwiesene Mitglieder. Der SCJ übernimmt **keine** Haftung, die Benutzung erfolgt durch eigene Gefahr.
7. Das Bootshaus kann von den Mitgliedern wie folgt genutzt werden:
  - 7.1 Jedes ordentliche Mitglied kann ein Schlüsselset für das Eingangstor und den Steg, sowie das Clubhaus käuflich gegen ein Pfand von €50,- erhalten.
  - 7.2 Dem Mitglied obliegt die Schließpflicht für das Bootshaus, Steg- und Geländetor, wenn der Hafenmeister nicht bzw nicht mehr anwesend ist.
  - 7.3 Die Benutzung der Küche kann im Einverständnis mit dem Hafenmeister erfolgen.
  - 7.4 Der rechte Raum im Obergeschoss (OG) steht der Jugendabteilung zur Verfügung. Der mittlere Raum im OG ist ein Mehrzweckraum für alle Mitglieder. Die Räume im OG links sind das Büro und der Aufenthaltsraum des Hafenmeisters. In allen Räumen gilt das Rauchverbot.
  - 7.5 Der Aufenthaltsraum steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
  - 7.6 Die Sauberhaltung der Räume, der Wasch- und Toilettenanlage erfolgt durch den Benutzer nach dem Verursacherprinzip. Abfälle sind zu sortieren und in die Container am Eingangstor zu entleeren.
  - 7.7 Es ist darauf zu achten, daß das in die Schmutzwassertanks fließende Abwasser (Waschbecken, Küchenbecken, Bodenabflüsse und Urinal) auf ein Minimum beschränkt wird.
8. Die Anwesenheit jedes Mitglieds und evtl. mitgebrachter Gäste sind in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Zahl der Gäste ist so zu halten, daß die Belange der Mitglieder in keiner Weise davon berührt werde. Das trifft insbesondere bei Übernachtungen zu.
9. Alle Veranstaltungen, insbesondere Feierlichkeiten, die von einzelnen Mitgliedern unter Nutzung der SCJ-Einrichtungen veranstaltet werden möchten und offen für alle Mitglieder unter Wahrung von Ziff.8 sind, sind vorher beim Vorstand anzumelden.
- 9.1 Alle Übernachtungen sind dem Hafenmeister zu melden. Dieser notiert das verantwortliche Mitglied und dessen Gäste, sowie die erhaltenen Gebühren im Hafenmeisterbuch.
- 9.2 Kostenbeitrag für Gäste:

**Jede Übernachtung auf dem Gelände: € 5,- und € 2,50 Jugendliche/Kinder. Bootslippen: € 10,- eine Jolle und € 15,- ein Kielboot.**
- 9.3 Dieser Kostenbeitrag ist unaufgefordert beim Hafenmeister zu entrichten.
10. Haustiere sind an der Leine zu führen.
11. Offene Feuer auf dem Gelände sind nicht erlaubt.